



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Dezember 2024

Neunundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 71 b)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2024

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/79/458/Add.2, Ziff. 99)]

79/175. Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und den einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträgen, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³, sowie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten⁴,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 68/167 vom 18. Dezember 2013, 69/166 vom 18. Dezember 2014, 71/199 vom 19. Dezember 2016, 73/179 vom 17. Dezember 2018, 75/176 vom 16. Dezember 2020 und 77/211 vom 15. Dezember 2022 über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter und die Resolution 45/95 vom 14. Dezember 1990 über Richtlinien zur Regelung von automatisierten personenbezogenen Dateien sowie die Resolutionen des Menschenrechtsrats 28/16 vom 26. März 2015⁵, 34/7 vom

¹ Resolution 217 A (III). Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ Ebd. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

⁴ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III. Auf Deutsch verfügbar unter https://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/fileadmin/user_upload/menschenr_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklärung_und_Aktionsprogramm_web.pdf.

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 53 (A/70/53)*, Kap. III, Abschn. A.



23. März 2017⁶, 37/2 vom 22. März 2018⁷, 42/15 vom 26. September 2019⁸, 48/4 vom 7. Oktober 2021⁹ und 54/21 vom 16. Oktober 2023¹⁰ über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter und die Resolutionen 32/13 vom 1. Juli 2016¹¹, 38/7 vom 5. Juli 2018¹², 47/16 vom 13. Juli 2021¹³ und 57/29 vom 11. Oktober 2024¹⁴ über die Förderung, den Schutz und den Genuss der Menschenrechte im Internet,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft¹⁵,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Sonderberichterstatters und der Sonderberichterstatterin über das Recht auf Privatheit¹⁶, den Berichten des Sonderberichterstatters und der Sonderberichterstatterin über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung¹⁷ und den einschlägigen Berichten des Sonderberichterstatters für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit¹⁸ sowie der Sonderberichterstatterinnen über zeitgenössische Formen des Rassismus, der rassistischen Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz¹⁹,

unter Begrüßung der Arbeit des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Bezug auf das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter, mit Interesse Kenntnis nehmend von den Berichten der ehemaligen Hohen Kommissarin über das Thema und unter Hinweis auf die Sachverständigentagungen über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter, die am 19. und 20. Februar 2018 und am 27. und 28. Mai 2020 stattfanden²⁰,

Kenntnis nehmend von den Initiativen des Generalsekretärs zu den neuen Technologien, darunter der 2020 gestartete Aktionsaufruf für die Menschenrechte, der im Juni 2020 eingeleitete Fahrplan für digitale Zusammenarbeit, die Globalen Grundsätze der Vereinten Nationen für die Informationsintegrität, der im Mai 2024 erstellte Leitfaden zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht bei der Nutzung digitaler Technologien und die Einrichtung des Büros des Gesandten des Generalsekretärs für Technologie, Kenntnis nehmend von den Erörterungen, die jährlich im Forum für Internet-Verwaltung stattfinden, einem Multi-Akteur-Forum für die Erörterung von Fragen der Internet-Verwaltung, dessen Mandat 2015 von der Generalversammlung um weitere zehn Jahre verlängert wurde, und in der Erkenntnis, dass die wirksame Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Recht auf

⁶ Ebd., Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53), Kap. IV, Abschn. A.

⁷ Ebd., Seventy-third Session, Supplement No. 53 (A/73/53), Kap. IV, Abschn. A.

⁸ Ebd., Seventy-fourth Session, Supplement No. 53A (A/74/53/Add.1), Kap. III.

⁹ Ebd., Seventy-sixth Session, Supplement No. 53A (A/76/53/Add.1), Kap. IV, Abschn. A.

¹⁰ Ebd., Seventy-eighth Session, Supplement No. 53A (A/78/53/Add.1), Kap. III, Abschn. A.

¹¹ Ebd., Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53), Kap. V, Abschn. A.

¹² Ebd., Seventy-third Session, Supplement No. 53 (A/73/53), Kap. VI, Abschn. A.

¹³ Ebd., Seventy-sixth Session, Supplement No. 53 (A/76/53), Kap. VII, Abschn. A.

¹⁴ Ebd., Seventy-ninth Session, Supplement No. 53A (A/79/53/Add.1), Kap. III, Abschn. A.

¹⁵ Resolution 70/125.

¹⁶ A/HRC/43/52, A/HRC/46/37, A/HRC/49/55, A/HRC/52/37, A/HRC/55/46, A/75/147, A/76/220, A/77/196, A/78/310 und A/79/193.

¹⁷ A/HRC/44/49, A/HRC/50/29, A/HRC/53/25, A/HRC/56/53, A/75/261, A/76/258 und A/78/288.

¹⁸ A/HRC/44/50, A/HRC/50/23, A/HRC/50/42 und A/75/184.

¹⁹ A/HRC/44/57, A/75/329 und A/76/434.

²⁰ A/HRC/48/31 und A/HRC/51/17.

Privatheit im Kontext der modernen Kommunikationstechnologie das kontinuierliche und konzertierte Engagement einer Vielzahl von Interessenträgern erfordert,

unter Begrüßung des am 22. und 23. September 2024 am Sitz der Vereinten Nationen in New York einberufenen Zukunftsgipfels und unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Entwicklungsländer bei der Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des Zukunftspakts²¹, einschließlich des Globalen Digitalpakts²², die für das Recht auf Privatheit und die Überwindung der digitalen Spaltung in und zwischen den Ländern maßgeblich sind, ausreichend zu unterstützen,

unter Hinweis darauf, dass im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“²³ die Verantwortung, die Menschenrechte zu achten, erfordert, dass Wirtschaftsunternehmen durch ihre Tätigkeiten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen oder dazu beitragen und derartigen Auswirkungen mit Abhilfemaßnahmen begegnen und sich darum bemühen müssen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte, die direkt mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen im Wege ihrer Geschäftsbeziehungen verbunden sind, zu verhindern oder zu verringern, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beigetragen haben,

feststellend, dass das hohe Tempo der technologischen Entwicklung Menschen auf der ganzen Welt in die Lage versetzt, sich neuer Informations- und Kommunikationstechnologien zu bedienen, die ihre Selbstbestimmung stärken, ihr Leben verbessern, die Gerechtigkeit fördern und die Produktivität steigern, gleichzeitig aber auch Regierungen, Wirtschaftsunternehmen und Einzelpersonen verstärkt befähigt, Daten zu überwachen, abzufangen, zu hacken und zu sammeln, was eine Verletzung oder einen Missbrauch der Menschenrechte darstellen kann, insbesondere des in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Rechts auf Privatheit, und deshalb in zunehmendem Maße Anlass zur Sorge gibt,

sowie feststellend, dass Verletzungen und Missbräuche des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter alle Menschen treffen und besondere Auswirkungen auf Frauen und Kinder, insbesondere Mädchen, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen sowie Menschen in prekären Situationen haben können,

in dem Bewusstsein, dass neue und aufkommende digitale Technologien, insbesondere unterstützende digitale Technologien, besonders zum vollen Genuss der Menschenrechte durch Menschen mit Behinderungen beitragen können und dass diese Technologien in Konsultation mit ihnen und mit angemessenen Garantien zum Schutz ihrer Rechte, einschließlich ihres Rechts auf Privatheit, entwickelt werden sollen,

sowie in dem Bewusstsein, dass die Förderung und die Achtung des Rechts auf Privatheit wichtig sind, um Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, Missbrauch und sexueller Belästigung, insbesondere gegenüber Frauen und Kindern, sowie jede Form von Diskriminierung zu verhindern, die im digitalen Raum und online stattfinden können, einschließlich Mobbing und Nachstellen,

²¹ Resolution 79/1.

²² Ebd., Anlage I.

²³ A/HRC/17/31, Anhang. Auf Deutsch verfügbar unter https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf.

feststellend, dass Frauen und Mädchen sowohl online als auch offline spezifische Verletzungen und Missbräuche ihres Rechts auf Privatheit sowie Verletzungen oder Missbräuche, die geschlechtsspezifische Auswirkungen haben, erfahren, in der Erkenntnis, dass die Art und Weise, in der viele digitale Plattformen gestaltet, kommerzialisiert, gepflegt und verwaltet werden, zu Desinformation und Hetze führen kann, was wiederum Geschlechterstereotype verstärken und zu verschiedenen Formen von Gewalt führen kann, darunter geschlechtsspezifische Gewalt, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Gewalt, Belästigung und Diskriminierung gegenüber Frauen und Mädchen offline wie online andauern und in einer Wechselbeziehung stehen, sowie verurteilend, dass solche Handlungen zunehmend unter Nutzung von Technologie begangen, unterstützt, verschärft oder erweitert werden,

sowie feststellend, dass Kinder besonders dafür anfällig sein können, dass ihr Recht auf Privatheit missbraucht und verletzt wird,

ferner feststellend, dass die Vertragsstaaten das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁴ in Bezug auf das digitale Umfeld durchführen sollen, auch in Anbetracht dessen, wie wichtig Privatheit für die Handlungsfähigkeit, die Würde und die Sicherheit von Kindern und die Ausübung ihrer Rechte ist,

in Bekräftigung des Menschenrechts auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr ausgesetzt werden darf, und des Anspruchs auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe sowie in der Erkenntnis, dass die Ausübung des Rechts auf Privatheit für die Verwirklichung des Rechts der freien Meinungsäußerung und auf unbehinderte Meinungsfreiheit sowie des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken wichtig ist und eine der Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft bildet,

mit Anerkennung auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 16 des Menschenrechtsausschusses zu Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte über das Recht auf Schutz des Privatlebens, der Familie, der Wohnstätte, des Briefverkehrs, der Ehre und des Ansehens²⁵ *verweisend*, zugleich jedoch feststellend, dass seit der Annahme der Bemerkung große technologische Sprünge stattgefunden haben und es notwendig ist, das Recht auf Privatheit im Lichte der Herausforderungen des digitalen Zeitalters zu erörtern,

in Anbetracht der Notwendigkeit, Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter, den Verfahrensgarantien, einer wirksamen innerstaatlichen Aufsicht und Rechtsbehelfen und den Auswirkungen der Überwachung auf das Recht auf Privatheit und andere Menschenrechte auf der Grundlage der internationalen Menschenrechtsnormen weiter zu erörtern und zu analysieren sowie die Grundsätze des Willkürverbots, der Recht- und Gesetzmäßigkeit, der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf Überwachungspraktiken zu prüfen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Erörterung des Rechts auf Privatheit auf der Grundlage bestehender internationaler und innerstaatlicher rechtlicher Verpflichtungen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie einschlägiger Zusagen geführt werden soll und keiner unangemessenen Beeinträchtigung der Menschenrechte des Einzelnen Vorschub leisten soll,

²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²⁵ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Supplement No. 40 (A/43/40)*, Anhang VI.

ferner in Anbetracht der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass internationale Menschenrechtsverpflichtungen bei der Konzipierung, der Gestaltung, der Entwicklung, dem Einsatz, der Evaluierung und der Regulierung datengestützter Technologien geachtet werden und dass sie ausreichenden Schutzbestimmungen und einer angemessenen Aufsicht unterliegen,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der uneingeschränkten Achtung der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, namentlich auch die grundlegende Wichtigkeit des Zugangs zu Informationen und der demokratischen Teilhabe,

in dem Bewusstsein, dass das Recht auf Privatheit für den Genuss anderer Rechte wichtig ist und zur Entfaltung der Fähigkeit jedes einzelnen Menschen, am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben, beitragen kann, und mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass sich Verletzungen oder Missbräuche des Rechts, frei von unrechtmäßigen oder willkürlichen Eingriffen in das Recht auf Privatheit zu leben, auf den Genuss anderer Menschenrechte, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und auf unbehinderte Meinungsfreiheit und des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken, auswirken können,

darauf hinweisend, dass Metadaten zwar Vorteile bieten können, dass bestimmte Arten von Metadaten jedoch, wenn sie zusammengefasst werden, personenbezogene Informationen preisgeben können, die möglicherweise nicht weniger sensibel sind als der eigentliche Inhalt der Kommunikation und die einen Einblick in das Verhalten einer Person, ihre sozialen Beziehungen, ihre privaten Vorlieben und in ihre Identität gewähren können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Personen, insbesondere Kinder, oft nicht ihre freie, ausdrückliche Einwilligung nach vorheriger Aufklärung zur Sammlung, Verarbeitung und Speicherung ihrer Daten oder zu der erneuten Nutzung, dem Verkauf oder dem mehrfachen Weiterverkauf ihrer personenbezogenen Daten geben und/oder geben können, da die Sammlung, Verarbeitung, Verwendung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten, einschließlich sensibler Daten, im digitalen Zeitalter deutlich zugenommen haben,

feststellend, dass den Staaten in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 16 des Menschenrechtsausschusses empfohlen wird, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass von staatlichen Stellen und von Wirtschaftsunternehmen gesammelte personenbezogene Daten unrechtmäßig gespeichert, verarbeitet und verwendet werden,

sowie feststellend, dass die Nutzung künstlicher Intelligenz zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beitragen kann und das Potenzial hat, Regierungen und Gesellschaften, Wirtschaftssektoren und die Arbeitswelt zu verändern, und dass sie auch vielfältige weitreichende Auswirkungen haben kann, so auch in Bezug auf das Recht auf Privatheit,

ferner feststellend, dass die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, Erklärbarkeit und gegebenenfalls der aussagekräftigen Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit künstlicher Intelligenz nicht nur dazu beiträgt, Vertrauen in Technologien künstlicher Intelligenz zu schaffen, sondern auch zum Schutz der Menschenrechte beiträgt, unter anderem dadurch, dass Personen, die mit Technologien künstlicher Intelligenz in Berührung kommen, rasch, umfassend und auf einfache und klare Weise über die grundlegenden Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung ihrer personenbezogenen Informationen in Prozessen oder Projekten künstlicher Intelligenz und deren Folgen sowie über die genauen Gründe für diese Nutzung informiert werden,

besorgt feststellend, dass die Kluft im Bereich der künstlichen Intelligenz und andere digitale Spaltungen zwischen und innerhalb von Ländern weiter zunehmen und dass die Entwicklungsländer vor besonderen Herausforderungen stehen, wenn es darum geht, mit der immer rascheren Entwicklung der künstlichen Intelligenz, insbesondere was ihre Konzipierung, ihren Einsatz und ihre Nutzung betrifft, Schritt zu halten,

sowie mit Besorgnis feststellend, dass die Nutzung künstlicher Intelligenz oder von Technologien des maschinellen Lernens, einschließlich für Zwecke wie die biometrische Fernidentifizierung, die Gesichtserkennung oder die automatisierte Inhaltsmoderation, ohne geeignete technische, regulatorische, rechtliche und ethische Schutzvorkehrungen zu Entscheidungen führen können, die sich möglicherweise auf den Genuss der Menschenrechte, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, und auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung auswirken, und in Anerkennung der Notwendigkeit, bei der Gestaltung, Evaluierung und Regulierung dieser Verfahren die internationalen Menschenrechtsnormen und Datenschutzrahmen anzuwenden,

in der Erkenntnis, dass die Nutzung künstlicher Intelligenz zwar erhebliche positive Auswirkungen für die Wirtschaft und die Gesellschaft haben kann, dass sie jedoch die Verarbeitung großer Mengen an Daten erfordert und ermöglicht, bei denen es sich häufig um personenbezogene Daten handelt, einschließlich biometrischer Daten und Daten zum Verhalten und zu den sozialen Beziehungen, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung der jeweiligen Person, was schwerwiegende Risiken für den Genuss des Rechts auf Privatheit bergen kann, vor allem wenn geeignete Schutzvorkehrungen fehlen und insbesondere wenn künstliche Intelligenz zur Identifizierung, Verfolgung, Erstellung von Personenprofilen, Gesichtserkennung, Klassifizierung, Verhaltensprognose oder Einstufung von Personen eingesetzt wird,

in Anbetracht dessen, dass die Nutzung künstlicher Intelligenz, sofern sie ohne geeignete technische, regulatorische, rechtliche und ethische Schutzvorkehrungen erfolgt, das Risiko bergen kann, dass Diskriminierung, einschließlich struktureller Ungleichheiten, verstärkt wird, und feststellend, dass rassistisch oder anderweitig diskriminierende Wirkungen bei der Gestaltung, Entwicklung, Anwendung und Nutzung neuer digitaler Technologien verhindert werden sollen,

in Anbetracht dessen, dass die unsachgemäße oder böswillige Gestaltung, Entwicklung, Errichtung und Nutzung von Systemen der künstlichen Intelligenz, beispielsweise ohne angemessene Schutzbestimmungen oder auf eine Art und Weise, die mit dem Völkerrecht unvereinbar ist, Risiken entstehen lassen, die die Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²⁶ und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung hemmen und die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – untergraben, digitale Spaltungen zwischen und innerhalb von Ländern ausweiten, strukturelle Ungleichheiten und Voreingenommenheiten verstärken, zu Diskriminierung führen, die Informationsintegrität und den Zugang zu Informationen untergraben und den Schutz, die Förderung und den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts, frei von unrechtmäßigen oder willkürlichen Eingriffen in das Recht auf Privatheit zu leben, unterbinden könnten,

mit Besorgnis feststellend, dass bestimmte Vorhersagealgorithmen zu Diskriminierung führen dürften, namentlich wenn nicht repräsentative Daten verwendet werden,

²⁶ Resolution 70/1.

feststellend, dass die Verwendung algorithmischer oder automatisierter Entscheidungsprozesse online den Genuss der Rechte von Personen offline beeinträchtigen kann,

sowie feststellend, dass die Verwendung von Datenextraktion und Algorithmen zur gezielten Ausrichtung von Inhalten auf Online-Nutzerinnen und -Nutzer die Informationsintegrität, die Handlungsfreiheit, den Zugang zu Informationen online sowie das Recht auf Privatheit untergraben kann, was zu einer Verschärfung der Bedrohungen durch Fehlinformationen, Desinformation und Hetze führen und Gewalt, einschließlich politischer Gewalt, auslösen kann, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf den Aktionsplan von Rabat über das Verbot des Eintretens für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird²⁷,

besorgt über Berichte, wonach Gesichtserkennungstechnologien für bestimmte Gruppen weniger genau sein könnten, so auch wenn nicht repräsentative Ausgangsdaten verwendet werden, dass die Verwendung digitaler Technologien rassistisch begründete Ungleichheit verschärfen kann und dass in diesem Zusammenhang wirksame Rechtsbehelfe wichtig sind,

betonend, dass das rechtswidrige oder willkürliche Überwachen und/oder Abfangen von Kommunikation sowie die rechtswidrige oder willkürliche Sammlung personenbezogener Daten, das Hacking und die rechtswidrige Nutzung biometrischer Technologien als weitreichende Eingriffe das Recht auf Privatheit verletzen, das Recht der freien Meinungsäußerung und auf unbehinderte Meinungsfreiheit, das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken und das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit beeinträchtigen und im Widerspruch zu den Prinzipien einer demokratischen Gesellschaft stehen können, namentlich wenn sie extraterritorial oder in massivem Umfang erfolgen,

in der Erkenntnis, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen, einschließlich des Rechts auf Privatheit,

feststellend, dass die beschleunigte Synchronisierung von Online- und Offline-Räumen für den einzelnen Menschen den Genuss der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Privatheit, beeinträchtigen kann,

insbesondere davon Kenntnis nehmend, dass die Überwachung der digitalen Kommunikation mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen im Einklang stehen und auf der Grundlage eines rechtlichen Rahmens erfolgen muss, der öffentlich zugänglich, klar, präzise, umfassend und nichtdiskriminierend sein muss, und dass ein Eingriff in das Recht auf Privatheit nicht willkürlich oder unrechtmäßig sein darf, eingedenk dessen, was im Hinblick auf die Verfolgung legitimer Ziele angemessen ist, und unter Hinweis darauf, dass die Staaten, die Vertragsparteien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sind, die erforderlichen Schritte unternehmen müssen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in dem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Verbreitung von Desinformation und Fehlinformationen, insbesondere auf Plattformen sozialer Medien, die so konzipiert und umgesetzt werden können, dass sie in die Irre führen, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, negative Stereotype und Stigmatisierung verbreiten, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Privatheit, verletzen und Übergriffe dagegen darstellen, das Recht der freien Meinungsäußerung behindern, einschließlich der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu emp-

²⁷ [A/HRC/22/17/Add.4](#), Anhang.

fangen und weiterzugeben, und zu jedweden Formen von Gewalt, Hass, Intoleranz, Diskriminierung und Feindseligkeit aufstacheln, und unter Betonung des wichtigen Beitrags, den Journalistinnen und Journalisten, die Zivilgesellschaft und die Wissenschaft zur Bekämpfung dieser Entwicklung leisten,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, journalistisch tätige Personen und andere Medienschaffende aufgrund ihrer Tätigkeiten häufig Drohungen und Drangsalierungen ausgesetzt sein und in Unsicherheit leben und unrechtmäßige oder willkürliche Eingriffe in ihr Recht auf Privatheit erleiden können,

sowie mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass von der privaten Überwachungsindustrie und von privaten oder staatlichen Akteuren entwickelte technologische Instrumente zu Überwachungszwecken, zum Hacking von Geräten und Systemen, zum Abfangen und zur Unterbrechung von Kommunikation und zum Sammeln von Daten verwendet werden, was einen Eingriff in das Berufs- und Privatleben von Personen, einschließlich derjenigen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, journalistisch tätiger Personen und anderer Medienschaffender, sowie eine Verletzung ihrer Menschenrechte, namentlich ihres Rechts auf Privatheit, oder einen Übergriff gegen diese Rechte darstellt,

betonend, dass die Staaten die internationalen Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf das Recht auf Privatheit achten müssen, wenn sie die digitale Kommunikation von Personen abfangen und/oder personenbezogene Daten sammeln, Daten, die sie unter anderem durch Vereinbarungen über den Austausch von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen gesammelt haben, weitergeben oder auf andere Weise zugänglich machen und von Dritten, darunter auch Wirtschaftsunternehmen, die Weitergabe personenbezogener Daten verlangen,

feststellend, dass zunehmend sensible biometrische Informationen von Personen gesammelt werden, und *betonend*, dass die Staaten ihre Menschenrechtsverpflichtungen einhalten müssen und dass Wirtschaftsunternehmen das Recht auf Privatheit und andere Menschenrechte bei der Sammlung, Verarbeitung, Weitergabe und Speicherung biometrischer Informationen achten sollen, indem sie unter anderem Datenschutzmaßnahmen und Schutzvorkehrungen einführen,

tief besorgt über die nachteiligen Auswirkungen, die das Überwachen und/oder Abfangen von Kommunikation, einschließlich des extraterritorialen Überwachens und/oder Abfangens von Kommunikation, sowie die Sammlung personenbezogener Daten, insbesondere wenn sie in massivem Umfang durchgeführt werden, auf die Ausübung und den Genuss der Menschenrechte haben können,

betonend, dass technische Lösungen zur Gewährleistung und zum Schutz der Vertraulichkeit der digitalen Kommunikation und digitaler Transaktionen, darunter Maßnahmen zur starken Verschlüsselung, Pseudonymisierung und Anonymisierung, im digitalen Zeitalter wichtig sind, um den Genuss der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Privatheit, auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken, sicherzustellen, und *feststellend*, dass die Staaten derartige Maßnahmen fördern und keine rechtswidrigen oder willkürlichen Überwachungstechniken einsetzen sollen, die Formen des Hacking umfassen können,

feststellend, dass Sorgen um die öffentliche Sicherheit das Sammeln und den Schutz bestimmter sensibler Informationen zwar rechtfertigen können, dass die Staaten jedoch die vollständige Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherstellen müssen,

sowie in dieser Hinsicht feststellend, dass die Terrorismusverhütung und -bekämpfung ein besonders wichtiges öffentliches Interesse darstellt, und dabei bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen,

in der Erkenntnis, dass der fehlende Zugang zu erschwinglichen und zuverlässigen Technologien und Dienstleistungen in vielen Entwicklungsländern nach wie vor eine große Herausforderung darstellt,

unter Betonung der Notwendigkeit, die anhaltenden Probleme bei der Überwindung der digitalen Spaltung anzugehen, die sowohl zwischen als auch innerhalb von Ländern und zwischen den Geschlechtern besteht, und die Informations- und Kommunikationstechnologien für die Entwicklung nutzbar zu machen, und unter Hinweis auf die Notwendigkeit, die Qualität des Zugangs zu betonen, um im Rahmen eines mehrdimensionalen Ansatzes, der Geschwindigkeit, Stabilität, Erschwinglichkeit, Sprache, Befähigung, Kapazitätsaufbau, lokale Inhalte und Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen beinhaltet, die digitale Spaltung und die Wissensklüfte zu überwinden, und die volle Wahrnehmung der Menschenrechte zu fördern, einschließlich des Rechts auf Privatheit,

sowie unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Maßnahmen im Bereich der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit, einschließlich des Einsatzes von Technologie, um die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu verfolgen und einzudämmen, mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen voll im Einklang stehen und den Grundsätzen der Recht- und Gesetzmäßigkeit und der Legitimität im Hinblick auf das verfolgte Ziel, der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit entsprechen, und unter Betonung der Notwendigkeit, bei Maßnahmen zur Bewältigung gesundheitlicher oder anderer Notlagen die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Privatheit, und personenbezogene Daten zu schützen,

feststellend, wie wichtig es ist, bei der Gestaltung, der Entwicklung oder dem Einsatz technologischer Mittel zur Bewältigung von Katastrophen, Epidemien und Pandemien das Recht des Einzelnen auf Privatheit zu schützen und zu achten, und in dieser Hinsicht auf die Wichtigkeit des Schutzes gesundheits- und anderer personenbezogener Daten hinweisend sowie feststellend, dass neue und aufkommende digitale Technologien zur Bewältigung globaler gesundheitlicher Notlagen beitragen können,

1. *bekräftigt* das Recht auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr ausgesetzt werden darf, und den Anspruch auf rechtlichen Schutz vor solchen Eingriffen, wie in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegt;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass der globale und offene Charakter des Internets und das rasche Voranschreiten der Informations- und Kommunikationstechnologien als treibende Kraft für die Beschleunigung des Fortschritts bei der Entwicklung in ihren verschiedenen Formen, einschließlich der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, wirken;

3. *erklärt*, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen, einschließlich des Rechts auf Privatheit, wobei dem Schutz von Kindern besondere Aufmerksamkeit gelten muss;

4. *erinnert* daran, dass die Staaten sicherstellen sollen, dass bei jedem Eingriff in das Recht auf Privatheit die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eingehalten werden;

5. *ermutigt* alle Staaten, ein offenes, sicheres, stabiles, barrierefrei zugängliches und friedliches Umfeld für die Informations- und Kommunikationstechnologien auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts, einschließlich der in der Charta der Vereinten Nationen und den Menschenrechtsübereinkünften verankerten Verpflichtungen, zu fördern;

6. *erkennt an*, dass sich die Konzipierung, die Gestaltung, die Nutzung, der Einsatz und die Weiterentwicklung neuer und aufkommender Technologien, wie etwa derjenigen, die mit künstlicher Intelligenz arbeiten, auf den Genuss des Rechts auf Privatheit und anderer Menschenrechte auswirken können und dass die Risiken für diese Rechte vermieden und auf ein Mindestmaß beschränkt werden können und sollen, indem im Einklang mit den anwendbaren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen ausreichende Regelungen oder andere geeignete Mechanismen für die Konzipierung, die Gestaltung, die Entwicklung und den Einsatz neuer und aufkommender Technologien, einschließlich der künstlichen Intelligenz, eingeführt oder die bestehenden angepasst werden, entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren, transparenten, rechenschaftsfähigen, geschützten und hochwertigen Dateninfrastruktur ergriffen werden und menschenrechtsbasierte Prüfungs- und Abhilfemechanismen entwickelt werden und eine menschliche Aufsicht eingerichtet wird;

7. *betont*, dass der Einsatz biometrischer Fernüberwachungssysteme, einschließlich der Gesichtserkennung, ohne angemessene und konkrete Sicherheitsvorkehrungen ernste Bedenken im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit dieser Systeme erzeugt, da sie in hohem Maße in die Privatsphäre eingreifen und weitreichende Auswirkungen auf eine Vielzahl von Personen haben;

8. *fordert* alle Staaten auf,

a) das Recht auf Privatheit sowohl online als auch offline zu achten und zu schützen, so auch im Kontext der digitalen Kommunikation und neuer und aufkommender Technologien;

b) alle maßgeblichen Interessenträger einzuladen, weiter zu erörtern, wie sich neue Phänomene wie der Vorstoß zur breiten Einführung von Blockchain-Technologien und Technologien für erweiterte und virtuelle Realität und die Entwicklung immer leistungsfähigerer Neurotechnologien ohne angemessene Schutzvorkehrungen auf den Genuss des Rechts auf Privatheit und des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung auswirken;

c) Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen des Rechts auf Privatheit ein Ende zu setzen und die Bedingungen dafür zu schaffen, derartige Verletzungen zu verhindern, namentlich indem sie sicherstellen, dass die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen;

d) ihre Verfahren, ihre Praxis und ihre Rechtsvorschriften hinsichtlich des Überwachens und Abfangens von Kommunikation und der Sammlung personenbezogener Daten, namentlich Überwachen, Abfangen und Sammeln in massivem Umfang, sowie hinsichtlich der Verwendung von Personenprofilen, automatisierten Entscheidungsprozessen und Technologien des maschinellen Lernens und der Biometrie regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, das Recht auf Privatheit zu wahren, indem sie die vollständige und wirksame Umsetzung aller ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherstellen;

e) unabhängige, wirksame, mit ausreichenden Ressourcen ausgestattete und unparteiische innerstaatliche Aufsichtsmechanismen auf gerichtlicher, administrativer und/oder

parlamentarischer Ebene einzurichten oder bestehende derartige Mechanismen beizubehalten, die in der Lage sind, die Transparenz, soweit angebracht, und die Rechenschaftspflicht des Staates bei der Überwachung und dem Abfangen von Kommunikation sowie bei der Sammlung personenbezogener Daten sicherzustellen;

f) dafür zu sorgen, dass Personen, deren Recht auf Privatheit durch rechtswidrige oder willkürliche Überwachung verletzt wurde, Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen;

g) zu erwägen, in Absprache mit allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich Wirtschaftsunternehmen, internationaler Organisationen und der Zivilgesellschaft, angemessene Rechtsvorschriften mit wirksamen Strafmaßnahmen und angemessenen Rechtsbehelfen zu entwickeln, beizubehalten und anzuwenden, die vor Verletzungen und Missbräuchen des Individualrechts auf Privatheit, namentlich vor der rechtswidrigen und willkürlichen Sammlung, Verarbeitung, Speicherung, Weitergabe oder Verwendung personenbezogener Daten durch Personen, staatliche Stellen, Wirtschaftsunternehmen und private Organisationen, schützen;

h) zu erwägen, Rechtsvorschriften, Regeln und Maßnahmen zu entwickeln, beizubehalten und anzuwenden, die sicherstellen, dass alle Wirtschaftsunternehmen, namentlich Unternehmen im Bereich der sozialen Medien und andere Online-Plattformen, bei der Konzipierung, der Entwicklung, dem Einsatz und der Evaluierung von Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, das Recht auf Privatheit und die anderen maßgeblichen Menschenrechte achten, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Rechenschaftspflicht der Unternehmen zu verbessern und zu fördern, und Personen, deren Rechte möglicherweise verletzt oder missbraucht wurden, Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf zu verschaffen, einschließlich Entschädigung und Garantien der Nichtwiederholung;

i) zu erwägen, Rechtsvorschriften, Regeln und Maßnahmen zum Schutz von Daten, einschließlich Daten aus der digitalen Kommunikation, zu beschließen oder beizubehalten, die mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen im Einklang stehen, darunter auch die Einrichtung unabhängiger nationaler Behörden, die über die Befugnisse und die Ressourcen verfügen, die Datenschutzpraxis zu überwachen, Verletzungen und Missbräuche zu untersuchen, Mitteilungen von Einzelpersonen und Organisationen entgegenzunehmen und geeignete Rechtsbehelfe bereitzustellen;

j) in dieser Hinsicht Präventivmaßnahmen und Rechtsbehelfe bei Verletzungen und Missbräuchen des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter, die alle Personen treffen können, weiterzuentwickeln beziehungsweise beizubehalten, unter anderem wenn diese Verletzungen und Missbräuche besondere Auswirkungen auf Frauen sowie auf Kinder haben;

k) zu erwägen, geschlechtergerechte Maßnahmen und Programme zu erarbeiten, zu überprüfen, umzusetzen und zu stärken, die zur Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen beitragen und die Rechte eines jeden Menschen auf Privatheit im digitalen Zeitalter fördern und schützen;

l) Wirtschaftsunternehmen wirksame und regelmäßig aktualisierte Leitlinien für die Achtung der Menschenrechte zu geben, indem sie sie zu geeigneten Methoden beraten, darunter menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, und ihnen ebensolche Leitlinien für die effektive Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit Geschlecht, Verwundbarkeit und/oder Marginalisierung zu geben;

m) eine hochwertige Bildung und lebenslange Bildungschancen für alle Menschen zu unterstützen, um unter anderem die digitale Kompetenz und die technischen Fertigkeiten für den wirksamen Schutz ihrer Privatheit zu fördern;

- n) von Wirtschaftsunternehmen keine Schritte zu verlangen, die in willkürlicher oder rechtswidriger Weise in das Recht auf Privatheit eingreifen;
 - o) den einzelnen Menschen vor Verletzungen oder Missbräuchen des Rechts auf Privatheit zu schützen, auch solchen, die durch die willkürliche oder unrechtmäßige Sammlung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von Daten und Erstellung von Personenprofilen und den Einsatz automatisierter Verfahren und maschinellen Lernens entstehen;
 - p) Maßnahmen zu ergreifen, die es Wirtschaftsunternehmen ermöglichen, in Bezug auf Ersuchen staatlicher Behörden um Zugang zu privaten Nutzerdaten und -informationen geeignete freiwillige Transparenzfördernde Maßnahmen zu ergreifen;
 - q) zu erwägen, Rechtsvorschriften, Präventivmaßnahmen und Rechtsbehelfe zur Behebung von Schäden zu entwickeln beziehungsweise beizubehalten, die durch die Verarbeitung, die Verwendung, den Verkauf oder mehrfachen Weiterverkauf oder die anderweitige Weitergabe personenbezogener Daten zwischen Unternehmen ohne die Inkenntnissetzung und freie, ausdrückliche und aussagekräftige Zustimmung der Betroffenen entstehen;
 - r) sicherzustellen, dass Programme zur digitalen oder biometrischen Identifizierung nach Einführung der geeigneten technischen, regulatorischen, rechtlichen und ethischen Schutzvorkehrungen und in voller Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen konzipiert, umgesetzt und betrieben werden;
 - s) sicherzustellen, dass bestehende nationale unabhängige Datenschutzbehörden über angemessene Aufsichtsmechanismen verfügen;
9. *fordert* alle Wirtschaftsunternehmen, insbesondere diejenigen, die Daten sammeln, speichern, nutzen, weitergeben und verarbeiten, *auf*,
- a) ihre Geschäftsmodelle zu überprüfen und sicherzustellen, dass ihre Gestaltungs- und Entwicklungsprozesse, ihre Geschäftsabläufe, ihre Datenerhebungs- und Datenverarbeitungspraktiken mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“ im Einklang stehen, und zu unterstreichen, wie wichtig es ist, ihre Produkte einer menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung zu unterziehen, insbesondere die Rolle von Algorithmen und Bewertungssystemen;
 - b) die Nutzerinnen und Nutzer über jede Sammlung, Verwendung, Weitergabe und Speicherung ihrer Daten, die sich auf ihr Recht auf Privatheit auswirken könnte, auf klare, altersgerechte und leicht zugängliche Weise, auch für Menschen mit Behinderungen, zu informieren, solche Maßnahmen nur mit ihrer Zustimmung oder auf rechtlicher Grundlage vorzunehmen sowie Transparenzfördernde Maßnahmen festzulegen und anzuwenden, die je nach Bedarf die freie und aussagekräftige Zustimmung der informierten Nutzerinnen und Nutzer ermöglichen;
 - c) administrative, technische und physische Schutzvorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass Daten rechtmäßig verarbeitet werden, dass sich diese Verarbeitung auf das für die Zwecke der Verarbeitung Notwendige beschränkt und dass die Rechtmäßigkeit dieser Zwecke sowie die Genauigkeit, Integrität und Vertraulichkeit bei der Verarbeitung gewährleistet werden;
 - d) sicherzustellen, dass die Achtung des Rechts auf Privatheit und anderer internationaler Menschenrechte in die Gestaltung, Nutzung, Evaluierung und Regulierung automatisierter Entscheidungsprozesse und von Technologien des maschinellen Lernens einbezogen wird, und Entschädigung für alle Menschenrechtsverletzungen vorzusehen, die sie verursachen oder zu denen sie beitragen könnten;

e) sicherzustellen, dass Menschen Zugang zu ihren personenbezogenen Daten haben, und ihnen durch geeignete Maßnahmen zu ermöglichen, die Daten zu ändern, zu korrigieren, zu aktualisieren und zu löschen sowie ihre Zustimmung zur Behandlung der Daten zu widerrufen, insbesondere dann, wenn die Daten fehlerhaft oder unzutreffend sind oder wenn sie unrechtmäßig erlangt wurden;

f) geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, die nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte, die direkt mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind, verhindern oder verringern sollen, nach Bedarf auch mittels vertraglicher Bestimmungen oder der Benachrichtigung der zuständigen Stellen über Missbräuche oder Verstöße, wenn eine Zweckentfremdung ihrer Produkte und Dienstleistungen festgestellt wird;

g) ihre Anstrengungen zur Bekämpfung von Diskriminierung, die sich aus dem Einsatz von Systemen der künstlichen Intelligenz ergibt, zu verstärken, unter anderem durch die Anwendung der gebotenen Sorgfalt bei der Bewertung, Verhütung und Abmilderung der nachteiligen Auswirkungen ihres Einsatzes auf die Menschenrechte;

10. *legt* den Wirtschaftsunternehmen *nahe*, darauf hinzuarbeiten, technische Lösungen für die Sicherung und den Schutz der Vertraulichkeit digitaler Kommunikation zu ermöglichen, die Maßnahmen zur Verschlüsselung, Pseudonymisierung und Anonymisierung umfassen können, und fordert die Staaten auf, in die Nutzung derartiger technischer Lösungen nicht einzugreifen, wobei alle diesbezüglichen Einschränkungen den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen zu entsprechen haben, und Maßnahmen zu erlassen, die die Privatheit der digitalen Kommunikation der Einzelperson anerkennen und schützen;

11. *ermutigt* die Staaten und gegebenenfalls die Wirtschaftsunternehmen, während des gesamten Lebenszyklus der Systeme künstlicher Intelligenz, die sie konzipieren, gestalten, entwickeln, einsetzen, verkaufen, erlangen oder betreiben, systematisch die gebührende menschenrechtliche Sorgfaltspflicht walten zu lassen und dabei regelmäßige und umfassende Bewertungen der menschenrechtlichen Auswirkungen durchzuführen und alle maßgeblichen Interessenträger daran zu beteiligen;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und alle maßgeblichen Interessenträger, die Schädigung von Menschen durch Systeme künstlicher Intelligenz zu verhindern und die Nutzung von Anwendungen künstlicher Intelligenz zu unterlassen oder einzustellen, deren Betrieb im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen nicht möglich ist oder die ungebührliche Risiken für den Genuss der Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Privatheit, mit sich bringen, solange keine angemessenen Garantien zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorhanden sind;

13. *ermutigt* die Staaten, Wirtschaftsunternehmen und andere private Akteure, Bildung und digitale Kompetenz zu fördern, zu unterstützen und zu erleichtern, die Schulung und Anleitung zum Zwecke der Sensibilisierung und des Selbstschutzes zu fördern und Initiativen zum Kapazitätsaufbau zu unterstützen, damit die Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt werden, die Konzepte im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz, Transparenz und Erklärbarkeit besser zu verstehen, und so sicherzustellen, dass ihre Rechte, einschließlich des Rechts auf Privatheit, geachtet werden;

14. *ermutigt* alle maßgeblichen Interessenträger, in die Konzipierung, Entwicklung und Anwendung digitaler Technologien und in die damit zusammenhängende Politik durchgängig eine Geschlechterperspektive einzubeziehen und die Beteiligung von Frauen daran zu fördern, um Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen und Mädchen im digitalen Umfeld zu bekämpfen, und zu diesem Zweck unter anderem Unternehmen im Bereich der

Digitaltechnologie, einschließlich Internetanbietern, nahelegen, Standards einzuhalten und transparente und barrierefrei zugängliche Meldemechanismen einzurichten;

15. *unterstreicht*, dass im digitalen Zeitalter Verschlüsselungs- und Anonymisierungstechnologien für viele journalistisch tätige Personen und Medienschaffende unverzichtbar für die freie Ausübung ihrer Tätigkeit und den Genuss ihrer Menschenrechte geworden sind, insbesondere ihrer Rechte auf freie Meinungsäußerung und Privatheit, so auch um sicher kommunizieren und die Vertraulichkeit ihrer Quellen schützen zu können, und fordert die Staaten auf, die Nutzung dieser Technologien durch journalistisch tätige Personen und Medienschaffende nicht zu beeinträchtigen und sicherzustellen, dass jede diesbezügliche Einschränkung mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang steht;

16. *legt* allen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, sich an informellen Dialogen über das Recht auf Privatheit zu beteiligen, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Beitrag der Sonderberichterstatterin über das Recht auf Privatheit zu diesem Prozess;

17. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundachtzigsten Tagung fortzusetzen.

53. Plenarsitzung
17. Dezember 2024